

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: 1.—15. 8. 25.000 M., 16.—31. 8. 50.000 M. Einzelnummer 2000 M.  
Herausgeber: Reichsministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Postgeschäftszettel Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Anhängerteil 15.000 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teil 30.000 M., unter Einschluß 40.000 M. Erhöhung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Richtungskarten der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufskarte von Holzspanzen aus den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: J. B. Oskar Edel in Dresden.

Nr. 182

Dienstag, 7. August

1923

## Die Antwort der Sächsischen Regierung an die Reichsregierung.

Die Sächsische Regierung hat auf das gestern von uns mitgeteilte Schreiben des Reichsministers zu die Sächsische Regierung folgendes Antwortschreiben an die Reichsregierung übermittelt:

Dresden, 7. August.

Die Sächsische Regierung hält bei der Abendung ihrer Note vom 25. Juli 1923 gehofft, die Erwidern der Reichsregierung auf diese Note werde einer die Öffentlichkeit erhaltenden und der verfassungsmäßigen Stellung des Freistaates Sachsen entsprechenden Abschluß der Diskussion ermöglichen, welche die Reichsregierung — nicht die Sächsische Regierung — durch ihre der Presse mitgeteilte Erklärung vom 18. Juli 1923 notwendig gemacht hat. Die Sächsische Regierung war angesichts der Mittelung dieser für die sächsische Bevölkerung wie für den sächsischen Staat bedeutsamen und verleidenden Verlautbarung durch die Presse gezwungen, ihre Stellungnahme ebenfalls der Presse mitzutellen und wird sich — sofern die Reichsregierung die bisherige Form der Verlautbarung beibehält — sehr zu ihrem Bedauern gezwungen sehen, ihre Erklärungen auch weiterhin der Öffentlichkeit zu unterstellen.

Die Sächsische Regierung hatte in ihrer Note vom 27. Juli 1923 die Reichsregierung zum Ausschluß gegeben, was die Reichsregierung zu ihrer vorliegenden Stellungnahme veranlaßt habe und ob der Sinn ihrer Verlautbarung sei, von Sachsen aus drohe die Gefahr eines Bürgerkrieges; für diesen Fall habe sie um Mitteilung der Tatsachen gebeten, auf welche die Reichsregierung eine solche Annahme rufe. Die sonderbare Formulierung der Verlautbarung der Reichsregierung vom 18. Juli 1923 zwang zu dieser Rücksicht. Die Sächsische Regierung wollte damit der Reichsregierung auch ermöglichen, eine Erklärung abzugeben, welche den derselbigem Empfindungen des sächsischen Volkes und der Stellung der Sächsischen Staatsregierung Rechnung trug.

Die Sächsische Regierung bedauert nun mehr feststellen zu müssen, daß die Reichsregierung offenbar den Sinn und den Zweck der sächsischen Rückfrage völlig verkannt hat. Denn sonst wäre die Antwort der Reichsregierung vom 2. August 1923 nicht verständlich. In ihr weiß der Herr Reichskanzler daran hin, die Reichsregierung habe ihre Verlautbarung vom 18. Juli 1923 für notwendig befunden, weil die sächsische Polizeioberst Dr. Schäffer in einer privaten Veröffentlichung und unlangst der unterzeichneten Ministerpräsident auf die von anderer Seite drohenden Gefahren hingewiesen hat. Zu ihrem großen Bestreben mag die Sächsische Regierung also schließen, daß ein pflichtmäßiger Hinweis des unterzeichneten Ministerpräsidenten auf die von anderer Seite drohenden Gefahren vom Herrn Reichskanzler herangezogen wird, um die in der Verlautbarung vom 18. Juli 1923 erwähnte Notwendigkeit besonderer Auflösungsfreiheit nicht gegenüber diesen Kreisen, sondern gegenüber den warnenden Freistaaten Thüringen und Sachsen zu rechtfertigen.

Die Sächsische Regierung muß diese Argumentation um so mehr bedauern, als dem Herrn Reichskanzler nicht bekannt sein kann, daß dieser pflichtmäßige Hinweis in jeder Beziehung sachlich begründet ist. Dem Herrn Reichskanzler kann nicht unbekannt sein, daß der unterzeichnete Ministerpräsident — ebenso wie der Herr Preußische Ministerpräsident und der Herr vorzügliche Thüringische Staatsminister — sich vor einiger Zeit auf Grund beruhigender Mitteilungen in die unangenehme Lage versetzt sahen, im Interesse einer ruhigen Entwicklung unserer inneren Verhältnisse am 29. Mai 1923 mit dem Herrn Reichskanzler und mehreren anderen Herren eine Ausprache herbeizuführen. Es kann dem Herrn Reichskanzler nicht entgangen sein, daß der Verlauf dieser Besprechung durchaus nicht zu einer

Wahrung geführt hat. Der unterzeichnete Ministerpräsident hat außerdem bei verschiedenen anderen Aussprüchen, zuletzt Anfang Juli dieses Jahres, immer wieder auf diese Gefahren hingewiesen und darum gebeten, im Interesse der inneren Ruhe in der eindringlichen Weise einen Zusammenschluß gegenwärtig gegenüber den bewaffneten rechtsextremen Organisationen zu ziehen. Dem Herrn Reichskanzler kann also nicht entgangen sein, daß es die Sächsische wie die Thüringische Regierung nicht an jener pflichtmäßigen und ersten Auflösungsfreiheit haben können, welche die Reichsregierung bestrebt ist, während gerade Sachsen und Thüringen gegenüber ihr besonders notwendig gehalten hat. Die Sächsische Regierung muß darauf hinweisen, daß sie fortgefechtet auf die Reichsregierung in wirtschaftspolitischen, in ernährungspolitischen und sonstigen innerpolitischen Fragen eingewilligt hat, um eine Entspannung in unserer inneren Lage herbeizuführen. Sie will aber auch betonen, daß bei der Reichsregierung in zahlreichen Fällen nicht aus die gleiche Auffassung gekommen ist und daß die Reichsregierung sich heute zu Maßnahmen gezwungen sieht, die sie vor Wochen noch

logisch abgelehnt hat. Die Sächsische Regierung glaubt, daß nicht durch Verlautbarungen, sondern durch Maßnahmen die unbedingt notwendige Entspannung herbeigeführt werden kann. Sofern die Reichsregierung aber, von anderer Auffassung ausgehend, die Sächsische Regierung in eine Lage bringt, die es dieser nicht erlaubt, zu schwiegen, ist die Sächsische Regierung bereit, nicht nur zahlreiche Dokumente im Wortlaut zu veröffentlichen, sondern auch vor der Öffentlichkeit darzulegen, daß ihrerseits alles geschehen worden ist, um durchgreifende Maßnahmen der Reichsregierung auf wirtschaftspolitischen, innerpolitischen, ernährungspolitischen und anderen Seiten herbeizuführen. Die sächsische Regierung glaubt eine Diskussion hierüber nicht fürchten zu müssen und sie wird gegebenenfalls trotz der schweren Bedenken, welche einer solchen Auseinandersetzung im gegenwärtigen Augenblick entgegenstehen, einer Diskussion nicht ausweichen.

Nachdem aber der Verzicht der Reichsregierung die Abgabe einer Erklärung zu ermöglichen, die die Empfindungen des sächsischen Volkes und der Stellung des sächsischen Staates mehr als

drückt als die Verlautbarung vom 18. Juli 1923, durch die Erklärung des Herrn Reichskanzlers vom 2. August 1923 zum Scheitern gebracht worden ist, legt die Sächsische Regierung auf das entschieden dagegen Verwahrung ein, daß die Reichsregierung in offiziellen Verlautbarungen den Freistaat Sachsen ohne jeden Anlaß in der eindringlichen Weise als Ausgangspunkt von Beschreibungen kennzeichnet, die sich gegen den Staat und den inneren Frieden des Reiches richten.

## Die Steigerung der Lebensmittelkosten.

Berlin, 6. August.

Die Reichsbundesräte für Lebensmittelkosten (Gehalt, Wohnung, Bezug, Beleuchtung und Kleidung) stellt sich nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Juli auf 37.651 gegen 7.650 im Durchschnitt des Vormonats und 1 im Jahre 1913/14. Die Steigerung beträgt somit 392,2 v. H. Die Lebensmittelkosten ohne Belebung sind auf das 33.300fache, die Ernährungskosten auf das 46.510fache, die Bekleidungskosten auf das 66.488fache der Vorriegszeit gestiegen.

## Teuerungsunruhen.

Stettin, 7. August.

Hier kam es gestern zu Teuerungsunruhen. Die Belegschaft der Vulkanwerke formierte sich, nachdem die Direktion das Verlangen nach sofortiger Auszahlung von 3 Mill. M. pro Monat abgelehnt hatte, zu einem Zug, um in die Stadt zum Regierungsbüro zu ziehen. Der Schupolizei gelang es, die Menge zu zerstreuen. Auch zwei andere Züge, die von der Arbeiterschaft anderer Werften gebildet worden waren, wurden von der Polizei aufgelöst. Zu exakten Ziffern fassen läßt es nicht kommen.

Recklinghausen, 7. August.

Auf der Schachtanlage König Ludwig kam es am Sonnabend zu Ausschreitungen. Unter Drohungen wurde die einmalige Zahlung von vier bis fünf Mill. M. gefordert. Um den tumulten ein Ende zu machen, zahlte die Verwaltung 500.000 M. je Kopf aus. Am Montag fuhr die Belegschaft wieder ein.

## Um die Volksschule.

Der Deutsche Lehrertag zum Reichsschullampf.

Würzburg, 6. August.

Der erste Tag des Lehrertages, der vom 3. bis 4. August hier tagte, brachte fortwährende soziale Thesen zur Frage der Beamtenbeladung, vorgelegt von Tschentzsch-Berlin, und eine durchaus sachlich begründete und innerlich gerechte Debatte des Junglehrertages. Am zweiten Tage zeigte sich die rückwärtsgerichtete Tendenz des Vereins in der Diskussion über die

Weltliche Schule und das Reichsschulgesetz. Hart platzten die Gegenläufe auseinander in dem Kampfe der sächsischen Lehrer unter ihrer zielhaften und energischen Führung gegen den alten Vertreter der liberalen „Einheitschule“, Herrn Tews, der immer noch nicht erkennen will, daß er falsch und seine unbestreitbaren Verdienste um die Neugestaltung der Schule der Vergangenheit angehören, der sich immer noch als „Vertämpfer“ fühlt, soll sich daran zu finden, daß seine Zeit schon unter der Ede liegt. Die Einschließung zum Reichsschulgesetz, die seiner Partei entgegenstehen, zeigt den abschüssigen Weg, den er zusammen mit der Demokratischen Partei und einem Teil der ehemals liberalen Lehrerschaft in den hinter und liegenden zwei Jahren Schullampf gegangen ist. Nicht mehr von stammendem Prolet gegen Bourgeoisie, nichts mehr von mutig eindeutigem Befremden zur Weltlichkeit der Schule — nur noch „sächsischer Einspruch“ gegen „Sonderschulen“ und Berufung auf die Voraussetzung. Auch das ist immerhin etwas — aber es nimmt bedenklich, wenn man das heute mit dem Einst vergleicht. Der Deutsche Lehrerverein sollte sich keines

## Gesetzeswidrige Bereicherung.

Die Fakturierung in Gold- oder Auslandswährung.

Das Reichswirtschaftsministerium schreibt folgendes:

Reuerdings mehren sich die Klagen darüber, daß Industrie- und Handelskreise immer mehr dazu übergehen, ihre Waren uneingehaftet auf der Grundlage einer ausländischen Währung oder in kurzgehorchter Mark zu berechnen. Einartiges Verhalten ist nur bei reiner Auslandswaren und für denjenigen Kostenanteil der im Ausland hergestellten oder verarbeiteten Ware zulässig, der auf Auslandserzeugnisse entfällt. Die inländischen Geschäftskosten dürfen dagegen nur mit den tatsächlich entstandenen, gegebenenfalls nach Abzug der inneren Geldentwertung berechneten Beträgen in die Preisberechnung eingekalkt werden (vgl. „Mitteilungen für Preisprüfungsschulen“ Jahrg. 1922 S. 89 ff., Jahrg. 1923 S. 1 ff., 3/4, 7 ff.). Eine Berechnung auf reiner Goldmarkbasis ist ungerechtfertigt, solange Verhüllungsmomente, wie die Mietzwangswirtschaft, die öffentliche Bewirtschaftung des Getreides und Justiz, des Malis, der Kohle und Bergl. in der Wirtschaft fortbestehen, die in ihrer Auswirkung den Gewerbekreisen nur mit den tatsächlichen Vorteilen bringen. Die unangemessene Preisberechnung in Goldmark oder hochwertiger Fremdwährung erhöht die innerwirtschaftliche Entwicklung voran und führt zu Zerstörung der Markt und damit zu weiteren Preissteigerungen. Den oben angeführten Gesichtspunkten wird bei den Fragen der Preisbildung besondere Angemessen zu schenken sein. Eine Preisstellung in ausländischer Währung oder in kurzgehorchter Mark kann je nach den Umständen Verbaß übermäßigere Preissteigerung verhindern.

Die Landesprüfungskommission weiß alle Erfordernisse auf vorstehende Ausführung hin und gibt der Erwartung Ausdruck, daß Industrie und Großhandel diesen autoritativen Auskünften Gehör zu tragen; sie erwartet aber auch von den örtlichen Preisprüfungskommissionen, daß sie unumstößlich vorschriften, daß sie zuvor nach vorliegenden Befreiungen bestimmen, die Lebensmittelversorgung aufrechtzuhalten und wieder auf früheren Fuß zu bringen, garantieren, wenn die Verbraucherhallen sich von ungewöhnlichen und gewaltsamen Eingriffen in den Einzelhandel fernhalten.

dem Höhle, Leitlose und den Tagen des Zahlungseinganges, beide Tage eingerechnet, ebenfalls unzureichend sind und unterblenden werden müssen.

## Lebensmittelbestandsaufnahmen.

(N.) Mit Verordnung vom 6. d. M. hat das Wirtschaftsministerium aus Gründen der Bekanntmachung über Auskunftsplikte vom 12. Juli 1917 die Gemeinden ermächtigt, zum Zwecke der Prüfung, ob etwa von einzelnen Handelsgesellschaften unzulässigerweise zu züglich gehalten werden, Lebensmittelnahmen beim Handel allgemein oder bei einzelnen Händlern über ihre Worte an Lebensmittel anzubringen und entsprechende Anzeige an die Gemeinde innerhalb dreieckiger Stoff zu erfordern. Bei Konkurrenzhandlern haben deren Gewerbsammler die Eigentümer der Waren besonders zu bezeichnen und nach Verbinden nachzuholen.

Keine Ausschreitungen gegen den Einzelhandel!

(N.) Das Wirtschaftsministerium warnt auf Grund verschiedener Anzeichen, daß in Verbraucherkreisen sich aus Anlaß der schweren Teuerung eine gerechte Stimmung gegen den Einzelhandel vereinbart zu machen beginnt, die Verbraucher eindringlich davor, ihren sehr begreiflichen Unwillen über die harte Rolle am Einzelhandel in unbejonnene Handlungen auszulassen. Dadurch würde die schwierige Lebensmittelversorgung in leiser Weise gestoppt, sondern im Gegenteil noch mehr gefährdet. Die Verbraucherheit wird sich unter der Duldung, für die Notsituation den Einzelhandel in Bauch undrogen verantwortlich zu machen, besseren Vertretern zum Teil selbst schwer unter den kriegerischen Verhältnissen leben. Vor allen Dingen kann unzulässiger Zwang oder gar Verbündung von Geschäftsräumen und Einrichtungen nichts bessern, sondern nur verschlimmern; die Verhöre können nur dann für das Gelände ihrer Bemühungen, die Lebensmittelversorgung aufrechtzuhalten und wieder auf früheren Fuß zu bringen, garantieren, wenn die Verbraucherhallen sich von ungewöhnlichen und gewaltsamen Eingriffen in den Einzelhandel fernhalten.